



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung

Drucksache Nr

DSPA 44/17-Ö

des Planungsausschusses am

24.10.17

Aktenzeichen

50.341

Zu Tagesordnungspunkt: 6)

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons

Schaffhausen: Kapitel Windenergie

- *beschließend*

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Planungsausschuss stimmt der von der Verbandsverwaltung des Regionalverbandes unter Vorbehalt abgegebenen Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Richtplans des Kantons Schaffhausen: Kapitel Windenergie des Kantons Schaffhausen (Anlage 4) zu.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Mit Schreiben vom 23. August 2017 hat das Planungs- und Naturschutzamt des Kantons Schaffhausen den Regionalverband Hochrhein-Bodensee eingeladen, sich an der öffentlichen Anhörung zur Teilrevision des kantonalen Richtplans: Kapitel Wind zu beteiligen (Abgabefrist: 20.10.2017).

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat den gesamtrevidierten Richtplan genehmigt. Im Kapitel Windenergie ist der Standorte ‚Chroobach‘ als Zwischenergebnis, die Standorte ‚Wolkensteinerberg‘, ‚Randenus‘ und ‚Hagenturm‘ als Vororientierung festgelegt worden. Ziel der aktuellen Teilrevision ist die Aktualisierung des Richtplans (vom 21. Oktober 2015) im Bereich Windenergie als Voraussetzung für weitere Planungsschritte. Für den Standort ‚Chroobach‘ sind umfangreiche Grundlagenarbeiten getätigt worden. Im weiteren wurden die übrigen Potenzialgebiete für Grosswindanlagen überprüft und neu beurteilt. Der Standort ‚Chroobach‘ wird von der Richtplankategorie Zwischenergebnis in die Kategorie Festsetzung gehoben, der Standort ‚Wolkensteinerberg‘ wird aus dem Richtplan gestrichen.

Weitere Details sind der **Anlage 1 - Erläuterung zur Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie** sowie der **Anlage 2 - Anpassung Kapitel Windenergie / Entwurf für die öffentliche Auflage** zu entnehmen. **Anlage 3** stellt die Standortbereiche für Windenergieanlagen kartographisch dar.

Aus Sicht der Verbandsverwaltung ist der Regionalverband von den in der Teilrevision vorgesehenen Zielsetzungen und Umsetzungsmaßnahmen insbesondere durch den Standortbereich ‚Chroobach‘ betroffen, da hier der im Planungsprozess der Region angesetzte Vorsorgeabstand von 500m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich deutlich unterschritten wird. Das Gebiet grenzt zudem unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet und wäre aus artenschutzrechtlichen Gründen (Rot- und Schwarzmilan) im Planungsprozess als Suchraum ausgeschieden. Topographisch bedingt sind die Anlagen insbesondere im Bereich



Rielasingen-Worblingen deutlich sichtbar. Die Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) hat sich darauf verständigt, im visuellen Umfeld des Sees keine Potenzialgebiete/Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorzusehen, die vom Bodensee aus sichtbar sind. Die WEA des Standortbereichs ‚Chroobach‘ werden in weiten Teilen des Zeller Sees sichtbar sein. Der Regionalverband regt eine Verkleinerung des Standortbereiches zur Einhaltung des auf deutscher Seite angesetzten Mindestabstandes von 500m zur Wohnbebauung und eine Überprüfung der landschaftlichen Auswirkungen an (**Anlage 4**).

Die gesamten Unterlagen stehen auf dem Server des Kantons Schaffhausen zum Download unter dem Kapitel „öffentliche Auflage 25. August bis 20. Oktober 2017; Richtplan-Anpassung, Kapitel Windenergie“ zur Verfügung (<https://www.sh.ch/Planungs-und-Naturschutzamt.220.0.html>).

Erläuterung zur Anpassung des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie

Öffentliche Auflage vom 25. August bis. 20. Oktober 2017

Am 21. Oktober 2015 hat der Bundesrat den gesamtrevidierten Richtplan des Kantons Schaffhausen genehmigt. Im Kapitel Windenergie sind der Standort «Chroobach» als Zwischenergebnis und die Standorte «Wolkensteinerberg», «Randenus» sowie «Hagenturm» als Vororientierung ausgeschieden worden.

Für den Standort «Chroobach» sind durch die Projektträgerschaft in den vergangenen Jahren umfangreiche Grundlagenarbeiten getätigt worden. Es sind Umweltverträglichkeitsstudien zu verschiedenen Themen wie Schall- und Schattenwurf, Untersuchungen zu Fauna und Flora sowie Sichtbarkeitsstudien getätigt worden. Das Eidgenössische Departement für Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Skyguide, Meteo Schweiz und das Bundesamt für Energie (BFE) sind über den Projektverlauf informiert worden und gaben aus ihrer Warte grünes Licht für die Weiterentwicklung des Projekts. Im Weiteren sind verschiedene Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung der Region durchgeführt worden und seit März 2016 läuft ein von der Projektgemeinschaft (EKS AG und SH Power) geführter Begleitprozess mit interessierten Vertretern und Vertreterinnen der umliegenden Gemeinden und von Verbänden. Die Lage der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen sind geprüft und optimiert worden. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, den Standort von der Richtplankategorie Zwischenergebnis in die Kategorie Festsetzung zu heben. Eine Festsetzung ist erforderlich, um eine Revision der Nutzungsplanung durchführen zu können.

Im Hinblick auf die vorliegende Richtplan-Anpassung sind auch die übrigen Potenzialgebiete für Grosswindanlagen überprüft und neu beurteilt worden. Die Resultate sind in einem Erläuterungsbericht festgehalten. Der Standort «Hagenturm» ist sowohl bezüglich Windverhältnissen als auch bezüglich Einsehbarkeit sowie möglicher Synergien mit der deutschen Nachbarschaft als geeigneter Standort einzustufen. Da er im BLN-Gebiet liegt, steht eine Weiterentwicklung noch nicht im Vordergrund. Der Standort «Randenus» ist bezüglich der Erschliessung (Durchfahrt Siblingen) problematisch. Dies könnte sich jedoch ändern, sobald die Transportindustrie Lösungen auf den Markt bringt, die eine optimierte Erschliessung zulassen. Der Standort «Wolkensteinerberg» befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wasser- und Zugvogelreservat «Stein am Rhein», welches von internationaler Bedeutung ist. Aus ornithologischer Sicht ist dies ein Ausschlusskriterium. Dazu kommt, dass es sich um BLN-Gebiet handelt und Windenergieanlagen im Nahbereich für vergleichsweise viele Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons sichtbar wären. Als Ergebnis dieser Interessenabwägung soll auf den «Wolkensteinerberg» verzichtet werden. Die Standorte «Hagenturm» und «Randenus» bleiben als Vororientierung im Richtplan.

Im Weiteren sind die Voraussetzungen für Kleinwindanlagen präzisiert worden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung können sich alle Interessierten zum Inhalt des angepassten Richtplans äussern und Änderungen beantragen. Basierend auf den Resultaten der öffentlichen Bekanntmachung kann der Richtplan anschliessend fertiggestellt, vom Regierungsrat beschlossen und dem Kantonsrat zur Genehmigung überwiesen werden.

Weiteregehende Informationen zu den Standorten (Erläuterungsbericht) und den Entwurf zur Richtplananpassung unter www.sh.ch

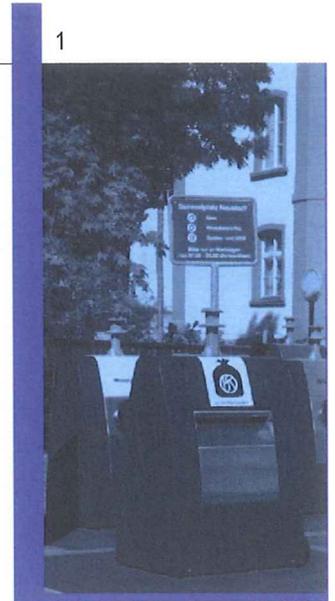
4 Ver- und Entsorgung

1

Anpassung Kapitel Windenergie

**Entwurf für die öffentliche Auflage
Vorprüfung Bund**

4-2	Energie.....	1
4-2-3	Windenergie	2



4-2 Energie

Mit dem Ja des Schweizer Stimmvolks zur Energiestrategie 2050 vom 21. Mai 2017 sind die Weichen für den schrittweisen Ersatz der Kernenergie gestellt. Der Kanton Schaffhausen strebt bereits seit mehreren Jahren den Ersatz der Kernenergie an und richtet sich strategisch an der 2000 Watt-Gesellschaft respektive der 1 Tonnen-CO₂-Gesellschaft aus.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Die Energiestrategie 2050 gibt für die beiden Pfeiler Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Energieeffizienz Richtwerte vor: So soll der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um 16 Prozent bis 2020 und um 43 Prozent bis 2035 abgesenkt werden. Für die Stromeffizienz gelten zusätzliche Richtwerte. Der Pro-Kopf-Verbrauch soll bis 2020 um 3 Prozent gesenkt werden, bis 2035 um 13 Prozent. Bei beiden Effizienzzielen bis 2020 ist die Schweiz auf Zielkurs.

Ebenso gelten Richtwerte für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Bis ins Jahr 2020 soll die Produktion aus neuen Erneuerbaren (d. h. ohne Wasserkraft) 4'400 GWh pro Jahr betragen, bis ins Jahr 2035 11'400 GWh. Die zu erwartende Produktion aus Wasserkraftwerken soll auf 37'400 GWh bis 2035 gesteigert werden, was einem Zubau von 2'000 bis 3'000 GWh entspricht.

Gemäss Energiestrategie 2050 sind die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse. Dies gilt ab einer bestimmten Anlagengrösse und –qualität. Damit ist es möglich, in Gebieten mit nationalen Schutzinteressen, namentlich in BLN-Gebieten, eine Abwägung zwischen öffentlichen Interessen am Schutz eines Gebietes und öffentlichen Interessen an der Ressourcennutzung vorzunehmen.

Der Kanton Schaffhausen nimmt seine Mitverantwortung für die Neuausrichtung der Schweizer Energiepolitik wahr. Daraus ergeben sich neue Randbedingungen für die Energieversorgung im Kanton.

Damit eine sichere und nachhaltige Energieversorgung weiterhin gewährleistet ist, soll das Potenzial bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden (insbesondere Sonnen- und Windenergie sowie Biomasse). Unter dem Titel „Ausstieg aus der Kernenergie“ erarbeitete der Regierungsrat 2011 eine Orientierungsvorlage, die vom Parlament gutgeheissen wurde und ihn beauftragte, ein erstes Massnahmenpaket vorzuschlagen. Das Schaffhauser Stimmvolk hat dieses Paket am 8. März 2015 zwar abgelehnt, jedoch gelten die in der Vorlage definierten Ausbauziele für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen nach wie vor:

Energiequelle	Ausbauziele 2020 (GWh)	Ausbauziele 2035 (GWh)
Sonne	30	100
Wind	15	53
Geothermie	0	26
Biomasse	5	25

Aus volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen ist es sinnvoll, diese Potenziale zu erschliessen. Fehlende Beiträge aus der Eigenproduktion sollen von ausserhalb des Kantons abgedeckt werden. Die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen bleiben so gewahrt.

Gleichzeitig sollen mit Effizienzsteigerungsmassnahmen der Stromverbrauchsanstieg kompensiert und bis 2030 auf den Stand von 2009 stabilisiert werden.

Im Weiteren wird heute die Wärmebereitstellung immer noch von fossilen Energieträgern (Öl und Gas) dominiert, was zu grossen Abhängigkeiten und volkswirtschaftlichen Risiken führt. Folglich soll der Wärmebedarf verstärkt durch erneuerbare einheimische Energie abgedeckt werden.

Die strategische Zielsetzung wird wie folgt festgelegt:

- Als langfristige Vision die 2000-Watt-Gesellschaft im Zeitraum 2050 bis 2080 anstreben.
- Den Gesamtverbrauch an fossiler Energie gegenüber dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2017 um 20% senken.
- Erneuerbare Energien leisten einen wachsenden Beitrag an die Strom- und Wärmeerzeugung mit Fokus auf die regionale Wertschöpfung.
- Die Energiepolitik des Bundes und des Kantons durch Konzepte und Förderung erneuerbarer Energien unterstützen.
- Bis im Jahr 2035 benötigt der Kanton Schaffhausen keinen Strom aus Kernkraftwerken mehr. Die Substitution erfolgt mit Energieeffizienzmassnahmen und durch Produktion von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Planungsgrundsätze

4-2-3 Windenergie

- Grosswindanlagen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen, konzentrieren.
- Standort über bestehende Strassen, Wege erschliessen und Nähe zu bestehenden Elektrizitätsleitungen nach Möglichkeit bevorzugen.

Planungsgrundsätze

Der Kanton legt im Rahmen einer Positivplanung Gebiete fest, wo Anlagen zur Gewinnung der Windenergie (Windparks, Gross- und Kleinwindanlagen) erstellt werden dürfen. Basis für die Festlegung im Richtplan sind detaillierte Standortbeurteilungen und –vergleiche. Als Ausschlusskriterien gelten Siedlungsgebiete (mit Puffer), eidgenössische Inventare (Auengebiete, Hochmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Wasser- und Zugvogelreservate, Trockenwiesen und -weiden, Jagdbanngelände, Ramsar Schutzgebiete), kantonale Inventare und geschützte Objekte (Naturschutzgebiete, Auenschutzgebiete, Waldreservate), stehende Gewässer, Flüsse, Bäche und Kanäle, Strassen, Bahnlinien, Gasleitungen und Naturgefahrenzonen (erhebliche Gefahr). Als Resultat aus der Windressourcenberechnung und der Flächenanalyse

sind so genannte Windpotenzialgebiete definiert worden, 33 Standorte für Kleinwindanlagen und 4 Standorte für Grosswindanlagen. An den vier Grosswindstandorten wäre einerseits ein wirtschaftlicher Betrieb unter den geltenden Rahmenbedingungen möglich und andererseits existieren an diesen Standorten Flächen, die nur geringen Nutzungskonflikten ausgesetzt sind. Es sind dies folgende Gebiete:

- Chroobach;
- Wolkensteinerberg;
- Hagenturm;
- Randenus.

Diese vier Standorte sind vertieft untersucht und anhand folgender Kriterien beurteilt worden: Nutzungsarten (z. B. Landwirtschaft, Tourismus), Anströmverhältnisse (Hindernisse in den Hauptwindrichtungen), Möglichkeiten der Netzanbindung (Distanz zu Unterwerken), Möglichkeiten der Zuwegung für Transport und Errichtung, weitere raumplanerische Aspekte sowie sonstige Hemmnisse oder begünstigende Faktoren.

Die Standorte weisen zu erwartende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten zwischen 5.0 bis 5.8 m/s auf 100 m über Grund auf. Diese Werte werden durch den 2016 veröffentlichten Windatlas des Bundes bestätigt, wobei der Atlas für den Standort «Chroobach» höhere Windgeschwindigkeiten von über 6 m/s angibt.

Eine Aktualisierung und Neubeurteilung der vier Windpotenzialstandorte hat sich aus folgenden Gründen aufgedrängt: Erkenntnisgewinne in Bezug auf die Windressourcen und die Sichtbarkeit möglicher Windparks, die Weiterentwicklung der Windenergie-technologien sowie die Weiterentwicklung des Standorts «Chroobach» durch eine Projektträgerschaft. Diese Aktualisierung (vgl. Windenergie Kanton Schaffhausen, Standortbeurteilung für die Richtplanung, erläuternder Bericht vom 27. Juni 2017) bestätigt im Grossen und Ganzen die Ergebnisse der Windpotenzialstudie von 2009, welche die Vorlage für die Richtplaneinträge bildete. Im Vergleich zum Gesamtpotenzial von 53 GWh über alle vier Standorte wäre nach heutiger Einschätzung ein Potenzial von 82 bis 108 GWh pro Jahr möglich. Zudem erlaubt es die genauere Windressourcenberechnung, die Windpotenzialgebiete detaillierter abzugrenzen.

Die Erschliessung ist mit Ausnahme des Standorts «Randenus» relativ problemlos machbar. Ein Netzanschluss ist überall in vernünftiger Distanz möglich. Die Sichtbarkeit möglicher Windparks ist bei den Standorten «Chroobach» und «Hagenturm» vergleichsweise schlechter als an den Standorten «Randenus» und «Wolkensteinerberg». Sämtliche Standorte liegen ganz oder teilweise im Waldgebiet; drei Standorte zudem im BLN-Gebiet. Umweltverträglichkeit, Konformität mit BLN-Gebieten usw. werden geprüft. Bei positivem Befund werden die entsprechenden Standorte weiterentwickelt. Eine Zuweisung zu einer Nutzungszone ist zwingende Voraussetzung.

Das Bundesland Baden-Württemberg, die Regionalverbände und die deutschen Nachbargemeinden werden über alle Schritte (Richtplan, Umweltverträglichkeitsprüfung, Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) informiert. Da sich die Planungen beidseits der Landesgrenze beeinflussen können, ist der gegenseitige Informationsaustausch wichtig. In besonderem Masse gilt dies für das Gebiet «Hoher Randenus». Ob dieses Gebiet von Baden-Württemberg als Vorranggebiet für Windkraftanlagen definiert wird, liegt in der Verantwortung des Bundeslandes.

4-2-3/A *Planungserfordernisse Windenergieanlagen*

Windenergieanlagen erfordern neben einem Eintrag in den kantonalen Richtplan mit den dazu erforderlichen Abklärungen eine Zone in der kommunalen Nutzungsplanung, das heisst, die Gemeinden legen im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens eine entsprechende Zone für Windenergieanlagen sowie die dazu gehörenden Artikel in der Bauordnung fest. Dabei ist anhand konkreter Anlagenstandorte dafür zu sorgen, dass die Koordination mit Parallelverfahren wie Rodungsverfahren und UVP gewährleistet ist. In der Bauordnung müssen Zweck der Zone festgehalten sein sowie Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten sein: Nutzung (u.a. Informationsgebäude), Gestaltung der Bauten und Anlagen, Gestaltung der Umgebung, Rückbau, Erschliessung, Wanderwege, Rodung, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Gewässerschutz. Den Gemeinden wird ein Mustertext für die Bauordnungsartikel vom PNA zur Verfügung gestellt.

RiplaNr: 4-3-1/A
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: PNA
 Termin: 2018
 Planeintrag: Nein

Für Windenergieanlagen im Wald ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Eine Ausnahmebewilligung kann erteilt werden, wenn einige Bedingungen kumulativ erfüllt sind. Aus technischer Sicht muss das Werk auf den Standort angewiesen sein und das Interesse der Elektrizitätserzeugung muss dasjenige der Walderhaltung überwiegen. Ob das nationale Interesse der Energieerzeugung höher zu gewichten ist als die Waldnutzung, muss im konkreten Fall durch den Kanton abgewogen werden.

Das Nutzungsplanungsverfahren stellt sicher, dass die Nachbarn einbezogen werden. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV ist festzuhalten, nach welchen Kriterien die Standortauswahl stattgefunden hat und wie die Ziele und Grundsätze des RPG und des Richtplans erreicht werden können. Er enthält den Nachweis, dass die Anlagenstandorte mit folgenden Interessen abgestimmt wurden:

- Naturschutz
- Einordnung ins Orts- und Landschaftsbild
- Wald
- Fruchtfolgefleichen
- Immissionsschutz
- Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär.

Festsetzungen von Windenergieanlagen im Richtplan sind Voraussetzung für eine Nutzungsplanungsanpassung.

Bei Zwischenergebnissen und Vororientierungen dürfen keine Planungen/Massnahmen ergriffen werden, die eine Realisierung der Anlagen verhindern könnten.

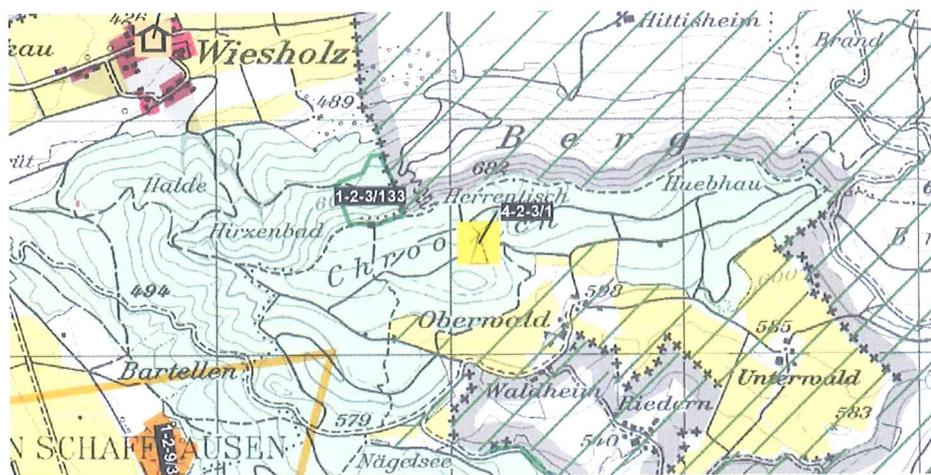
4-2-3/1 *Standort für Windenergieanlagen «Chroobach»*

Der Standort «Chroobach» ist aufgrund der Projektentwicklung am weitesten fortgeschritten und untersucht. Er weist mit rund 20 GWh/a ein gutes Windenergiepotenzial aus, befindet sich nicht im BLN-Gebiet und ist vergleichsweise schlecht einsehbar. Die Zuwegung sowie der Abstand zu den Siedlungen sind als positiv einzustufen. Der Abstand zu den Siedlungen ist hinreichend, so dass in dieser Hinsicht keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

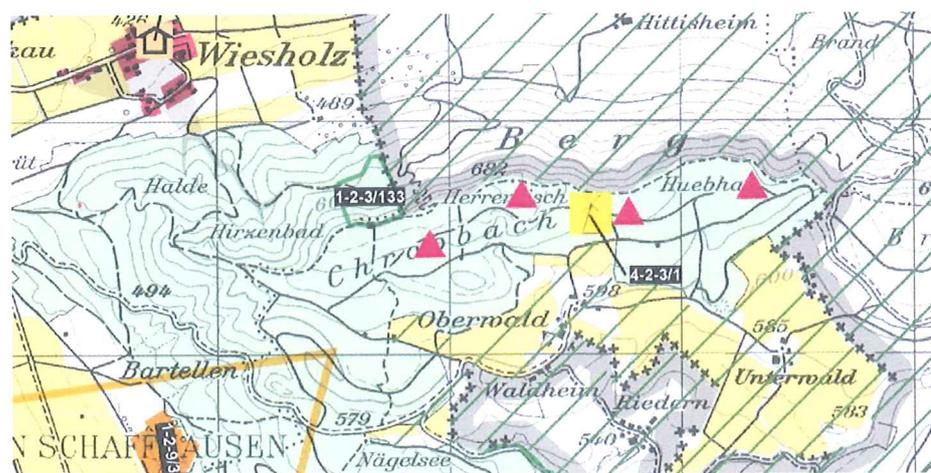
RiplaNr: 4-2-3/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: EKS AG und SH
 Power
 Termin: 2018
 Planeintrag: Ja

Für den Standort «Chroobach» sind durch die Projektträgerschaft bereits umfangreiche Grundlagenarbeiten getätigt worden. Ein UVP-Pflichtenheft liegt vor. Es sind Umweltverträglichkeitsstudien zu verschiedenen Themen durchgeführt worden. Dazu gehören Schall- und Schattenwurfgutachten, Untersuchungen zu Fauna und Flora sowie Sichtbarkeitsstudien. Das VBS, Skyguide, Meteo Schweiz und das BFE sind über den Projektverlauf informiert und gaben stufengerecht Rückmeldungen. Im Weiteren sind verschiedene Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung der Region durchgeführt worden und seit März 2016 läuft ein von der Projektgemeinschaft (EKS AG und SH Power) geführter Begleitprozess mit interessierten Vertretern und Vertreterinnen der umliegenden Gemeinden und von Verbänden. Nach Rückmeldungen von verschiedenen Fachstellen ist die Lage der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen optimiert worden.

Nach Genehmigung der Richtplananpassung durch das UVEK soll die Nutzungsplanungsrevision in der Standortgemeinde Hemishofen gestartet werden.



Richtplan BR 21.10.2015



Entwurf
Richtplananpassung

▲
Standort der 4 Windenergieanlagen

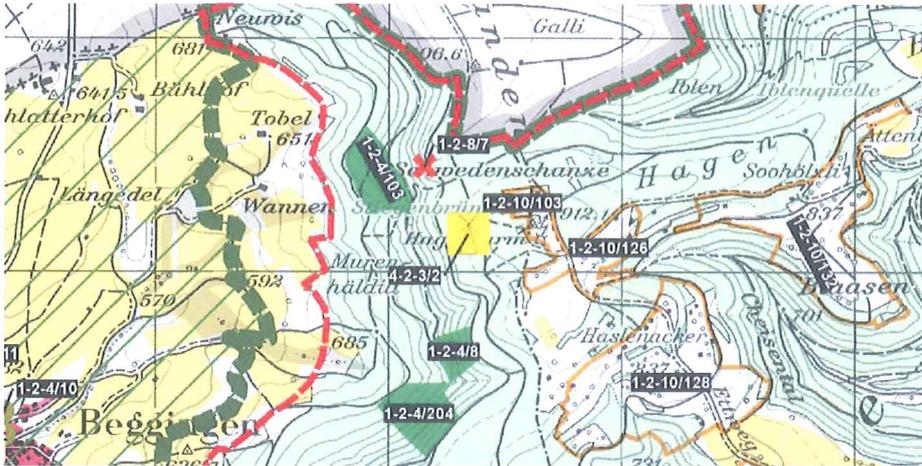
4-2-3/2 Standort für Windenergieanlagen «Hageturm»,

Dieses Windpotenzialgebiet liegt innerhalb des BLN-Perimeters. Das weitere Vorgehen ist nach Vorliegen der neuen Zielsetzungen in den BLN-Gebieten mit dem ARE

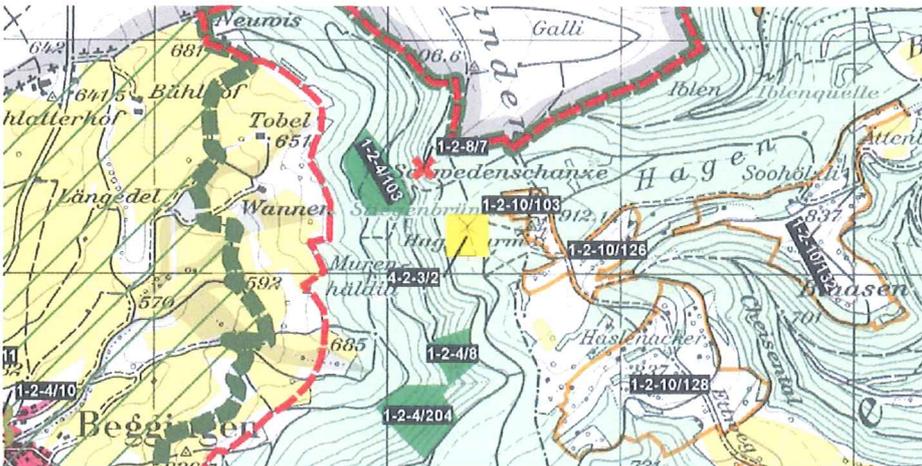
RiplaNr: 4-2-3/2
Koordination: Vororientierung
Federführung: Energiefachstelle
Termin: 2018

und BAFU zu koordinieren. Der Kanton setzt sich bei den Bundesämtern ARE und BAFU dafür ein, dass an diesen Standorten Windenergieanlagen erstellt werden können. Beim Standort «Hagenturm» sind die Konflikte bezüglich Richtfunkstrecken und Radaranlagen mit dem VBS zu lösen.

Planeintrag: Ja



Richtplan BR 21.10.2015



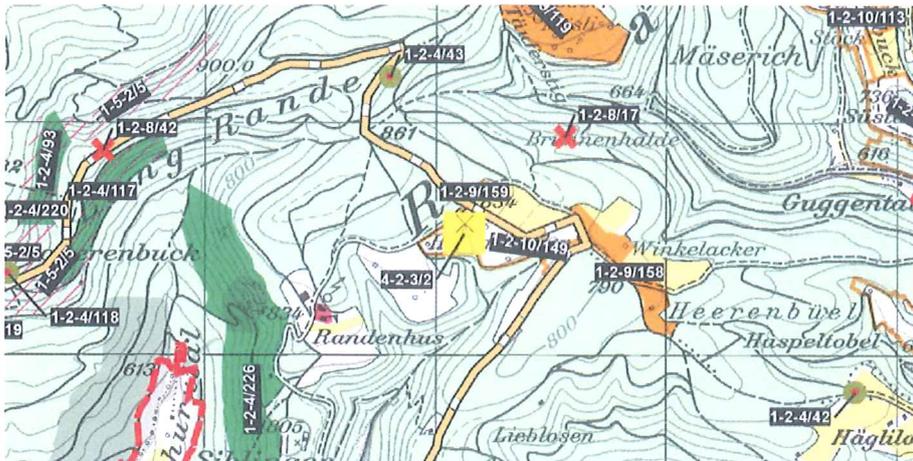
Entwurf
Richtplananpassung

4-2-3/3 Standort für Windenergieanlagen «Randenuschanke»

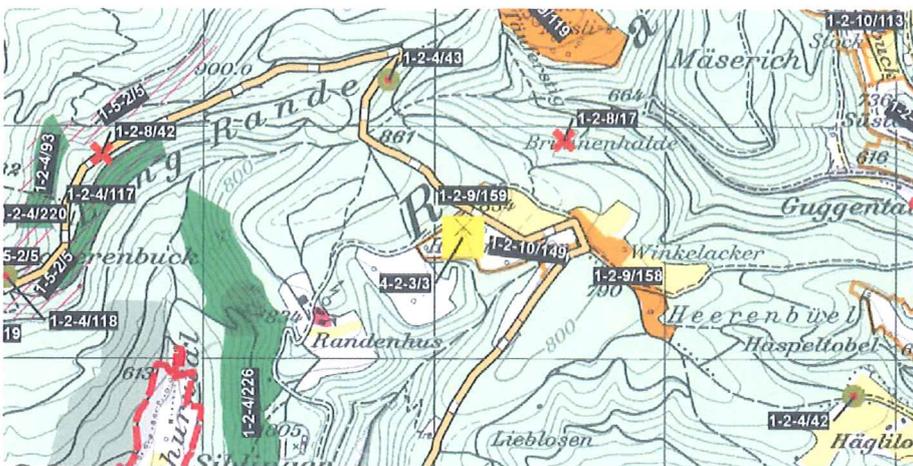
Dieses Windpotenzialgebiet liegt innerhalb des BLN-Perimeters. Das weitere Vorgehen ist nach Vorliegen der neuen Zielsetzungen in den BLN-Gebieten mit dem ARE und BAFU zu koordinieren. Der Kanton setzt sich bei den Bundesämtern ARE und BAFU dafür ein, dass an diesen Standorten Windenergieanlagen erstellt werden können. Der Standort «Randenuschanke» ist bezüglich der Erschliessung problematisch (Durchfahrt Siblingen). Dies könnte sich jedoch ändern, sobald die Transportindustrie Lösungen auf den Markt bringt, die eine optimierte Erschliessung zulassen.

RiplaNr: 4-2-3/3
Koordination: Vororientierung
Federführung: Energiefachstelle
Termin: 2018
Planeintrag: Ja

Richtplan BR 21.10.2015



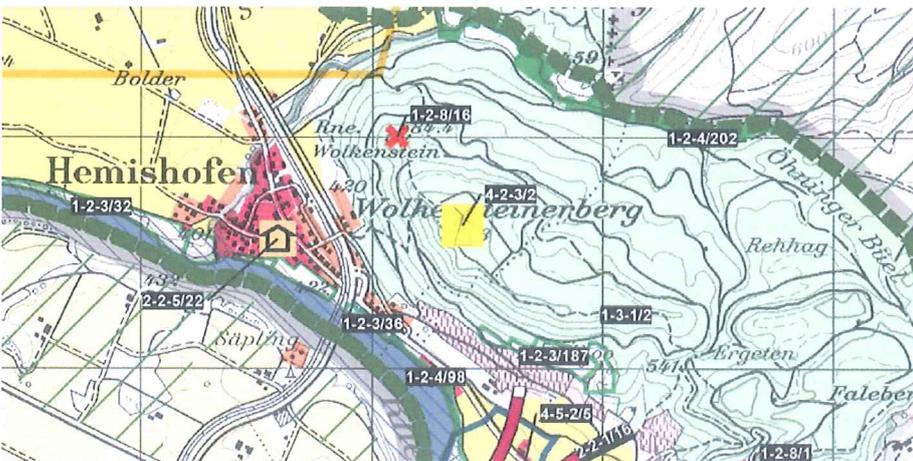
Entwurf
Richtplananpassung



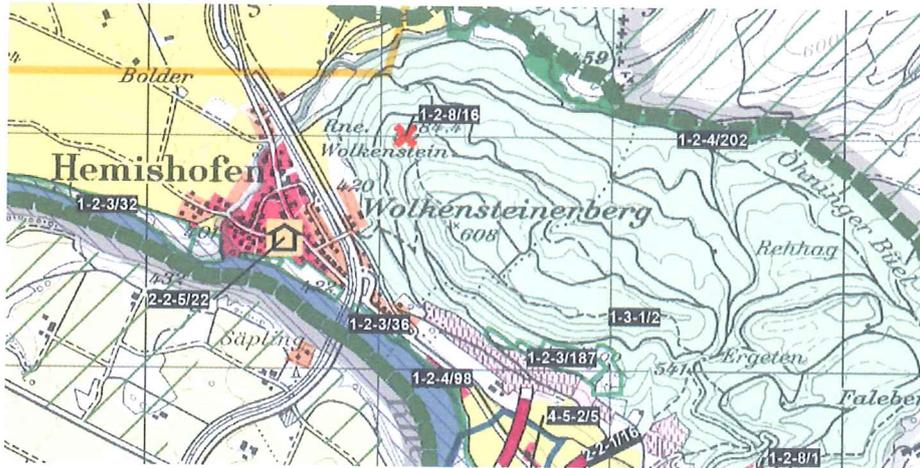
4-2-3/4 Standort für Windenergieanlagen «Wolkensteinerberg»,

Der Standort «Wolkensteinerberg» befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung «Stein am Rhein». Aus ornithologischer Sicht ist dies ein Ausschlusskriterium. Dazu kommt, dass es sich um BLN-Gebiet handelt und Windenergieanlagen vergleichsweise gut einsehbar wären. Als Ergebnis dieser Interessenabwägung wird der Standort gestrichen.

RiplaNr: 4-2-3/4
Koordination: aufgehoben
Federführung: Energiefachstelle
Termin: 2018
Planeintrag: Nein



Richtplan BR 21.10.2015



Entwurf
Richtplananpassung

4-1-1/5 Standorte für Kleinwindanlagen

Kleinwindanlagen sind Anlagen, deren Gesamthöhe maximal 30 m beträgt. Anlagen, die grösser als 25 m sind, gelten als Luftfahrthindernisse. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

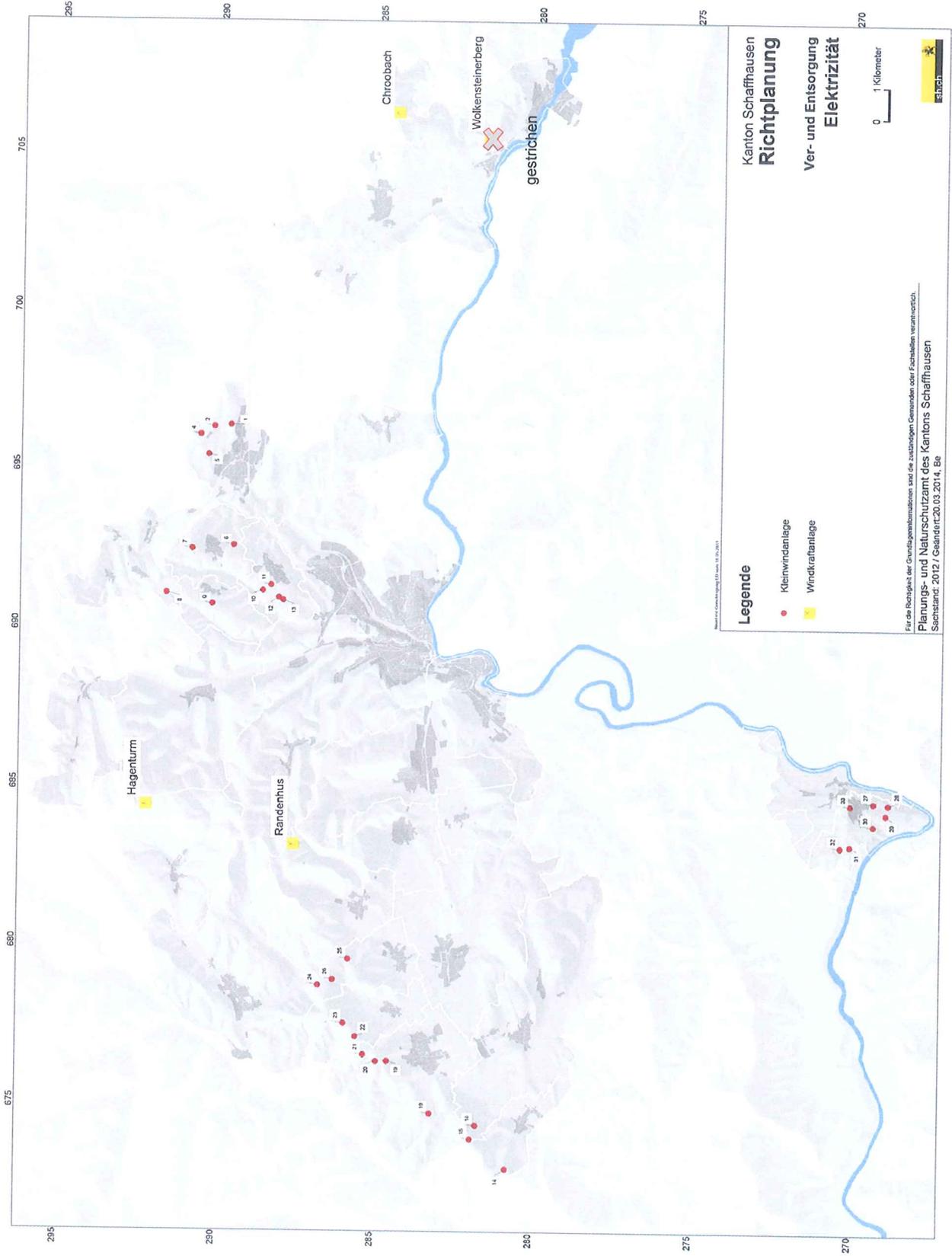
RiplaNr: 4-2-3/5
Koordination: Festsetzung
Federführung: Energiefachstelle
Termin: 2018
Planeintrag: Nein

In Nichtbauzonen sind maximal zwei Kleinwindanlagen (zwei einzelne Fundamente) mit einer Totalfläche (Gesamthöhe mal Gesamtbreite mal Anzahl Anlagen) von maximal 1000 m² zonenkonform und können gemäss Art. 22 RPG bewilligt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie liegen in Hofnähe.
- Sie dienen der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Gewerbes.
- Es kann aufgezeigt werden, dass sie im Vergleich zu anderen Technologien der Stromerzeugung einen Zusatznutzen in Bezug auf die Eigenversorgung erbringen.

Im Weiteren sollen sie möglichst die bestehenden Infrastrukturanlagen nutzen und namentlich keine neuen Transformatorenstationen erfordern.

Bei drei und mehr Kleinwindanlagen (drei einzelne Fundamente oder mehr) oder bei einer Totalfläche von mehr als 1000 m² ist ein Nutzungsplanungsverfahren erforderlich mit denselben Anforderungen ans Verfahren wie 4-3-1/A.



Karte 24: Übersicht der in der Windstudie untersuchten potenziellen Standorte, Quelle: PNA 2011

Kanton Schaffhausen
Planungs- und Naturschutz
Frau Susanne Gatti
Beckenstube 11
CH-8200 Schaffhausen

Verbandsvorsitzende
Landrätin Marion Dammann

Verbandsdirektor
K. H. Hoffmann

Anpassung des kantonalen Richtplan: Kapitel Windenergie;
Öffentliche Auflage vom 25. August – 20. Oktober 2017 / Amtsblatt vom
25. August 2017

Sachbearbeiter Felix Reichert
+49 (0) 77 51 91 15-18
reichert@hochrhein-bodensee.de
Aktenzeichen 50.341
Datum 09.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gatti,

mit Schreiben vom 23. August 2017 laden Sie uns ein zur Anpassung des Richtplans – Kapitel Windenergie Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüßt die mit der Teilrevision Wind verfolgten Ziele des Kantons Schaffhausen hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien. Am 25.07.2017 hat der Regionalverband Hochrhein Bodensee die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung beschlossen, mit der 7 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete festgelegt werden.

Das Vorranggebiet Verenafohren grenzt unmittelbar an ein schweizer Landschaftsschutzgebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung, BLN, Objekt 11.02 Randen) an. Da im Bereich Verenafohren auf deutscher Seite kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, stellt das benachbarte schweizerische Landschaftsschutzgebiet kein Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung dar. Der Forderung der schweizerischen Behörden der Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Bedeutung des Raumes (ARE, Kanton Schaffhausen) wurde durch die Erstellung einer höhendifferenzierten Sichtbarkeitsanalyse, einer vertieften Betrachtung des Landschaftsbildes und einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema der landschaftlichen Überformung in den Gremien des Regionalverbandes im Zuge des Abwägungsprozesses Rechnung getragen. Im Bereich des VRG Verenafohren wurde am 30.05.2016 die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen durch das Landratsamt Konstanz nach eingehender Prüfung immissionschutzrechtlich genehmigt. Die Anlagen sind seit Juli 2017 in Betrieb.

Ziel der Anpassung des kantonalen Richtplans ist eine Aktualisierung im Bereich Windenergie als Voraussetzung für weitere Planungsschritte. Der Kanton verfolgt den Planungsgrundsatz Grosswindanlagen an Standorten, die über gute Windverhältnisse verfügen, zu konzentrieren. Ähnlich dem Plankonzept der Region Hochrhein-Bodensee werden durch die Anwendung einheitlicher Ausschlusskriterien zu Aspekten Siedlung, Infrastruktur, Natur und Landschaft folgende 4 Windpotenzialgebiete für Grosswindanlagen definiert:

- Chroobach
- Hagenturm
- Randenus
- Wolkensteinerberg.

Der ‚Chroobach‘ wird mit der Teilrevision in die Kategorie Festsetzung gehoben, die Standorte ‚Randenus‘ und ‚Hagenturm‘ als Potenzialgebiete weitergeführt, der Standortbereich ‚Wolkensteinerberg‘ wird aus dem Richtplan gestrichen.

Die Gebiete ‚Chroobach‘ und ‚Hagenturm‘ grenzen unmittelbar an deutsches Staatsgebiet an. Das Gebiet Randenus liegt in einem Abstand von ca 3.500m zur Staatsgrenze.

Standort für Windenergieanlagen ‚Chroobach‘

Für den Standort ‚Chroobach‘ sind durch die Projektträgerschaft umfangreiche Grundlagenarbeiten wie Umweltverträglichkeitsstudie, Untersuchungen zur Fauna und Flora, zu den Aspekten Schallausbreitung und Schattenwurf durchgeführt worden.

Die Raumordnungskommission Bodensee (ROK-B) hat sich intensiv mit der Frage der Windkraftnutzung in der international bedeutsamen Kulturlandschaft des Bodensees befasst und sich darauf verständigt, im visuellen Umfeld des Sees keine Potenzialgebiete/Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorzusehen, die vom Bodensee aus sichtbar sind.

Die Sichtbarkeitsanalyse des Windpotenzialgebiets ‚Chroobach‘ (newenergiescout, S. 58) zeigt dagegen, dass die potenziellen Anlagen in weiten Teilen des Zeller Sees sichtbar sein werden. Das Gebiet ‚Chroobach‘ grenzt zudem an das deutsches Landschaftsschutzgebiet Schienerberg an, in dem Windenergieanlagen mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind. Der landschaftlichen Qualität des Raumes und seiner Empfindlichkeit ist daher eine besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Die Sichtbarkeitsanalysen kennzeichnen nur die Anzahl der sichtbaren Anlagen bezogen auf die Nabenhöhe + 0.25*RD, nicht jedoch das Ausmaß der Sichtbarkeit (gesamte Anlage, mindestens gesamter Rotor, mindestens halber Rotor) und sind hinsichtlich der Intensität der Überformung der landschaftlichen Qualitäten nur bedingt aussagefähig. Wünschenswert wäre daher, eine höhendifferenzierte Sichtbarkeitsanalyse sowie eine Visualisierung der potenziellen Windenergieanlagen des Standortgebiets ‚Chroobach‘ um Klarheit über das Ausmaß der landschaftlichen Überformung der Hegausenke, dem Schienerberg und Bodensee im Bereich des Zeller Sees/Gnadensee zu schaffen.

Der Abstand zum nächsten geschlossenen Siedlungsbereich auf deutscher Seite beträgt ca. 1.650m (Rielasingen-Worblingen). Der Abstand zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude im Außenbereich, dem Brandhof (unmittelbar an der Grenze, Gemeinde Öhningen), zum Potenzialgebiet ‚Chroobach‘ entsprechend der Standortbeurteilung beträgt nur ca. 350m, zum nächstgelegenen WEA-Standort innerhalb des Potenzialgebietes ca. 470m. Damit wird der auf der deutschen Seite aus Gründen des Lärmschutzes und zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung angewandte Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich von 500m unterschritten (siehe Anlage 1). In Kap. 5.9.3 Lärm der Standortbeurteilung für die Richtplanung wird ausgeführt, dass für die bewohnten Gebäude auf deutscher Seite das deutsche Recht mit entsprechender Berechnungsmethodik angewendet wurde und die Planungswerte eingehalten werden. Die Unterlagen lassen jedoch nicht erkennen ob der Brandhof hierbei berücksichtigt wurde (in der Zusammenfassung auf S.60 werden nur die benachbarten Bewohner im Kanton Schaffhausen und Thurgau gewürdigt) und die im nachgeordneten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlichen Prognosewerte tatsächlich eingehalten

werden. Festzustellen ist, dass der auf der deutschen Seite angewandte Planungswert/Vorsorgeabstand von 500m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich nicht eingehalten wird.

In Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung geht die deutsche Rechtsprechung davon aus, dass bei einem Abstand größer der dreifachen Höhe der Windenergieanlage (3H) in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, während es bei einem Abstand zwischen 2H – 3H einer Einzelfallbetrachtung bedarf. Die Standortbeurteilung für die Richtplanung und die Sichtbarkeitsanalyse lassen bezüglich des Brandhofes keine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erkennen.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Reduzierung des Potenzialgebietes ‚Chroobach‘ zur Einhaltung des 500m Abstandes zum Brandhof und eine Überprüfung bzw. einen Verzicht auf den östlichen WEA-Standort angeregt.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass aufgrund der topographischen Situation Windenergieanlagen des Potenzialgebietes ‚Chroobach‘ insbesondere für Bewohnern auf der deutschen Seite sichtbar sein werden (im Nahgebiet bis 2,5km 4.500 Bewohner auf deutscher und 400 auf schweizer Seite im Bereich bis 10km 115.100 Bewohner auf deutscher Seite gegenüber 10.450 Bewohner auf schweizer Seite, siehe Tabelle 17, S. 59).

Die aktuellen Vogelkartierungen im Rahmen der Standortbeurteilung für die Richtplanung des Kantons Schaffhausen weisen Horste von Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan sowie Sperber und Turmfalken innerhalb eines Radius von 1 km um die WEA-Standorte nach. Die Kartierung der windenergiesensiblen Vogelarten durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, 12/2014), die auch Grundlage der Windenergieplanungen in der Region Hochrhein-Bodensee ist, hat auch die Rot- und Schwarzmilankommen der grenznahen Räume erfasst und im Bereich des Chroobachs Brutwälder des Rot- und Schwarzmilans mit Horstverdacht nachgewiesen. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden von der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstände zwischen WEA und bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brut- und Fortpflanzungsstätten vorgeschlagen, die Eingang in die Vorgaben der Länder gefunden haben. In Anwendung der in Baden-Württemberg anzuwendenden Hinweispapiere der LUBW zum Schutz windkraftsensibler Vogelarten wäre von einem Standort Chroobach abzusehen (siehe Anlage 2) oder mittels einer Raumnutzungsanalyse nachzuweisen, dass die zunächst nicht auszuschließenden Tötungsrisiken nicht gegeben sind. Die Ausführungen in der Standortbeurteilung S. 57 lassen nicht erkennen, dass eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Tötungsrisiken und den erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen stattgefunden hat.

Standort für Windenergieanlagen ‚Randenhüs‘

Das Potenzialgebiet ‚Randenhüs‘ liegt mindestens 3.300m von der Staatsgrenze und 5.000m zu den nächsten Ortslagen in Deutschland (Wieden, Stühlingen) entfernt und damit im Fernbereich (5 – 10km). Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Standort für Windenergieanlagen ‚Wolkensteinerberg‘

Das Potenzialgebiet ‚Wolkensteinerberg‘ liegt mindestens 500m von der Staatsgrenze und ca. 2300m zur nächsten Ortslagen (Öhningen) entfernt und damit im Fernbereich (5 – 10km).

Die Region Hochrhein-Bodensee begrüsst den Verzicht auf die weitere Betrachtung des Potenzialgebietes ‚Wolkensteinerberg‘ aufgrund der sehr hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Qualitäten des Potenzialgebietes (Fortpflanzungsstätten des Rot- und Schwarzmilans) sowie der Bedeutung des Untersees und des Rheins ab Stein am Rhein als Wasser- und Zugvogelreservat internationaler Bedeutung.

Standort für Windenergieanlagen ‚Hagenturm‘

Das Potenzialgebiet ‚Hagenturm‘ grenzt im Norden unmittelbar an Waldflächen auf deutscher Seite an, die teilweise als FFH-Gebiet ausgewiesen sind.

Der Abstand zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude im Außenbereich auf deutscher Seite, dem Buchhof (Gemeinde Blumberg), beträgt ca. 1.640m, der Abstand zur nächsten Ortslage (Gemeinde Blumberg, Ortsteil Fützen) ca. 3.350m. Die Gemeinde Blumberg liegt im Schwarzwald-Baar-Kreis und damit in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Auseinandersetzung mit den Schutzziele des nördlich angrenzenden Flora-Fauna-Habitatgebietes 8117-341 ‚Südliche Baaralb‘ des europäischen Schutzgebietsnetzes (Natura2000) erkennbar ist. Mit Zeichnung der Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, 1979) hat sich die Schweiz jedoch der Schaffung und Umsetzung des paneuropäischen Schutzgebiets-Netzwerks verpflichtet. Der südliche Bereich des Potenzialgebietes liegt zudem im Bereich des Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans.

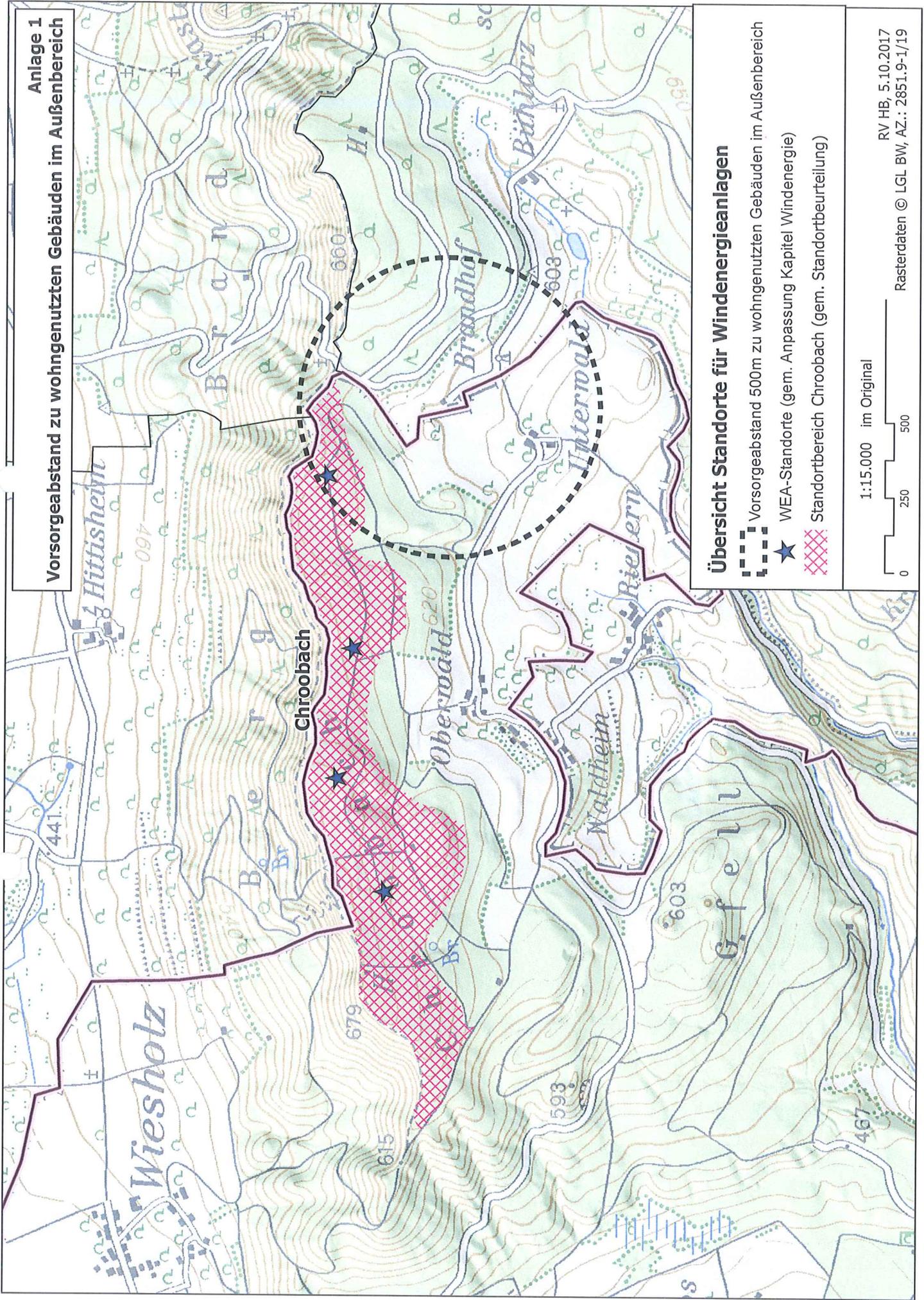
Aufgrund des § 4 der Organisationssatzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee beschließt der Planungsausschuss über die Stellungnahme zu kantonalen Richtplänen. Da die nächste Planungsausschusssitzung voraussichtlich am 24. Oktober 2017 stattfindet und dieser Termin nach Ende der Anhörungsfrist liegt, wird diese **Stellungnahme unter Vorbehalt** abgegeben.

Bezüglich der grenzüberschreitenden Beteiligung der Gemeinden auf deutscher Seite haben wir alle Gemeinden in einem Radius von 10km um die Potenzialgebiete über die Öffentliche Auflage des Kantonalen Richtplans Kapitel Windenergie vom 25. August – 20. Oktober 2017 informiert und gebeten, Anregungen und Stellungnahmen direkt an das kantonale Planungs- und Naturschutzamt (PNA) zu richten. Beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee eingegangene Stellungnahmen wurden bzw. werden an das PNA weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Reichert

Anlage 1
Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich

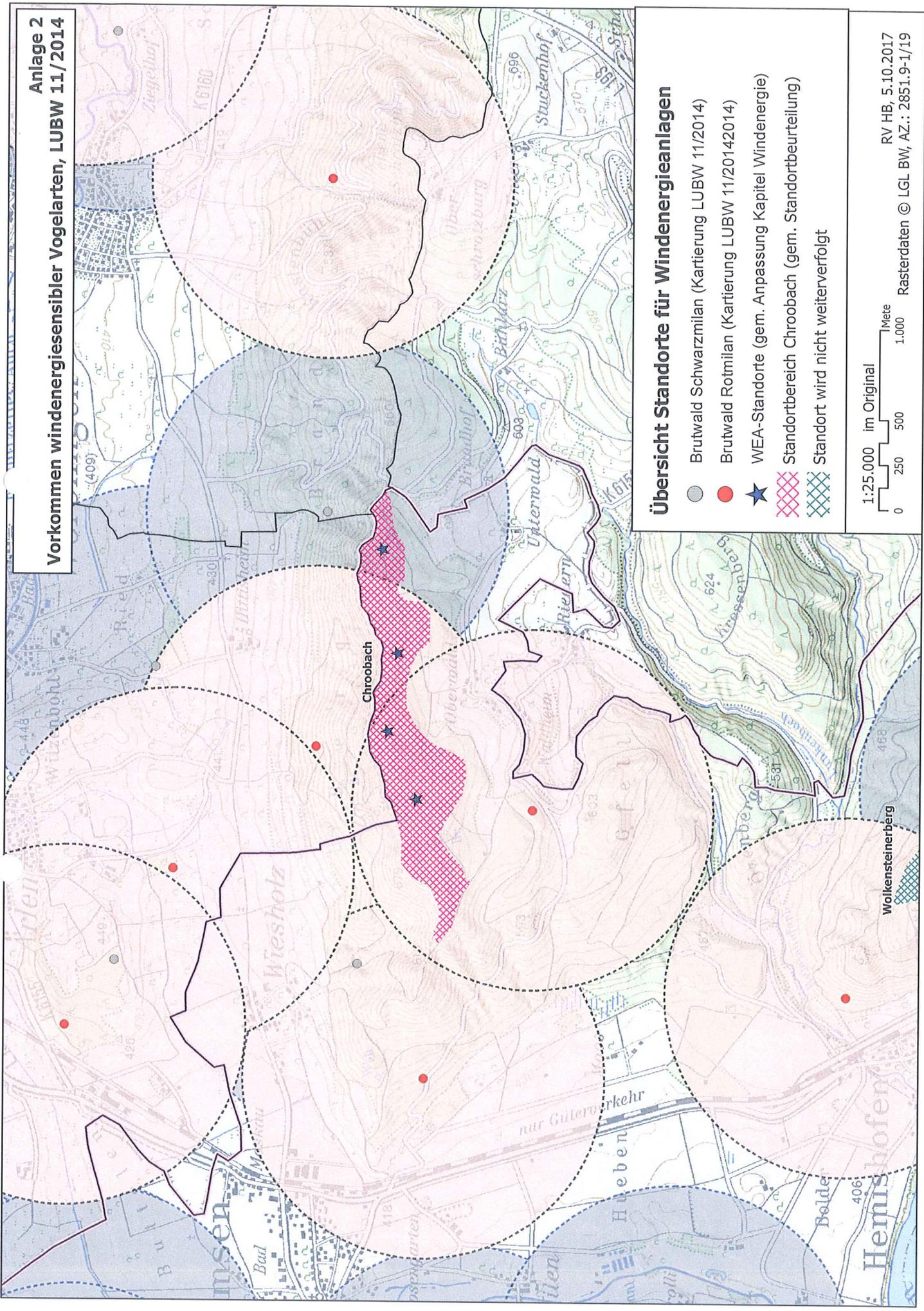


Übersicht Standorte für Windenergieanlagen

- Vorsorgeabstand 500m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich
- WEA-Standorte (gem. Anpassung Kapitel Windenergie)
- Standortbereich Chroobach (gem. Standortbeurteilung)



Anlage 2
Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten, LUBW 11/2014



Übersicht Standorte für Windenergieanlagen

- Brutwald Schwarzmilan (Kartierung LUBW 11/2014)
- Brutwald Rotmilan (Kartierung LUBW 11/2014/2014)
- ★ WEA-Standorte (gem. Anpassung Kapitel Windenergie)
- ▨ Standortbereich Chroobach (gem. Standortbeurteilung)
- ▧ Standort wird nicht weiterverfolgt

